



GEMEINDE MAISHOFEN

A-5751 Maishofen · Bezirk Zell am See
Tel. 0 65 42 / 682 13-0* · Fax 682 13-31

Maishofen, am 20.12.2000

Zahl: 1456/2000

100-1

Die Gemeindevertretung von Maishofen erlässt gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände nachfolgende ortspolizeiliche

VERORDNUNG

§ 1

Das Konsumieren von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen verboten:

- a) im Bereich der Volksschule (begrenzt durch die Maishofner Landesstraße, Zufahrtsweg zum Elektrogeschäft Werner Dick, Kirchhamerstraße und die Häuser: Anton-Faistauer-Platz 7 – Amtshaus und Anton-Faistauer-Platz 8 – Volksschule) und
- b) auf bzw. um die Skateranlage, GP. 391/11, KG. Maishofen.

§ 2

Im Bereich des Skaterplatzes ist von den Besuchern/Benützern selbst Ordnung zu halten. Insbesondere sind Abfälle aller Art ausschließlich in die in diesem Bereich aufgestellten Mülltonnen zu werfen.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG 1991 bestraft.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht während der Dauer angemeldeter Veranstaltungen.

b.w.

Seite 2) Zl.: 1456/2000

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister:

Neumayer Alois



Angeschlagen am: 28. Dez. 2000

Abzunehmen am: 12. Jan. 2001